Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/9 2005/09/0099

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §21;

Rechtssatz

Bloß wirtschaftliche Engpässe zählen nicht zu den nach§ 21 VStG zu berücksichtigenden besonderen Umständen, die etwa auch bei vorsätzlichem Handeln des Beschuldigten eine Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigen könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090099.X03

Im RIS seit

10.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at